



PRODUKT- UND PREISINFORMATION

2021



Isar-Transportbeton
GmbH

IHRE ANSPRECHPARTNER



WERKSLEITUNG & DISPONENT

Josef Oliv

Tel.: +49 8171 5299-11

Fax: +49 8171 5299-14

Mobil: +49 151 440 180 90

E-Mail: josef.oliv@isar-transportbeton.de



ANLAGENFAHRER

Alfred Lazri & Wilhelm Pilder

Tel.: +49 8171 5299-10

Fax: +49 8171 5299-14

E-Mail: info@isar-transportbeton.de



BETONTECHNOLOGIE

Ing. Hermann Hott

Tel.: +49 171 7 80 38 02

E-Mail: info@betonpruefen.de



FAKTURIERUNG

Irene Bernlochner

Tel.: +49 8171 5299-15

E-Mail: fakturierung@isar-transportbeton.de



VERTRIEBSINNENDIENST & EINKAUF

Holger Tille

Tel.: +49 8171 5299-16

E-Mail: einkauf@isar-transportbeton.de

BETON NACH NORM inkl. DIN 1045-2:2008-08

KONSISTENZKLASSEN

KONSISTENZ	AUSBREITMASS [mm]		
sehr steif			C0
steif	F1	≤ 340	C1
plastisch	F2	350 bis 410	C2
weich	F3	420 bis 480	C3
sehr weich	F4	490 bis 550	C4
fließfähig	F5	560 bis 620	
sehr fließfähig	F6	≥ 630	

DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN

DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN	$f_{ck, cyl}$ (Zylinder) [N/mm ²]	$f_{ck, cube}$ (Würfel) [N/mm ²]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

EXPOSITIONSKLASSEN

KLASSE	UMGEBUNG	MINDESTDRUCK- FESTIGKEITSKLASSE
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
XC	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung	
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)	
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
XS	Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser	
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel	
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP, C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP, C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff	
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 ¹⁾
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	
XM1	mäßiger Verschleiß	C 30/37
XM2	starker Verschleiß	C 30/37 + OB, C 35/45
XM3	sehr starker Verschleiß	C 35/45 ²⁾

1) Schutzmaßnahme erforderlich

2) Hartstoffe nach DIN 1100

PREISÜBERSICHT

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn in mm	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeent- wicklung, normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwick- lung, kürzere Ausschal- fristen	
						Sorten- nummer	Preis €/m ³	Sorten- nummer	Preis €/m ³
ALLGEMEINER BETONBAU/ WOHNUNGSBAU nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	F3	22	1	1.1033.041	135,90		
	C 8/10		F3	16	1	1.1032.141	138,90		
	C 12/15	X0	F3	22	1	1.2033.002	139,90		
	C 12/15		F3	16	1	1.2032.102	142,90		
	C 12/15		C1	16	1	1.2012.100	142,90		
	C 12/15	X0	F5	16	1	1.2052.140	149,30		
C 12/15	F5		8	1	1.2051.202	154,30			
Randsteinbeton	C 12/15	X0	C1	16	1	1.2012.100	142,90		
	C 25/30		C1	16	1	1.5312.162	148,60		
Schlämme 600				4		8361	189,90		
Beton für Innenbau- teile und Gründungs- bauteile	C 20/25	XC1-3	F3	22	1	1.4233.004	141,70	2.4233.004	145,20
	C 20/25		F3	16	1	1.4232.104	144,70	2.4232.104	148,20
	C 20/25		F4	22	1	1.4243.044	144,70	2.4243.044	148,20
	C 20/25		F4	16	1	1.4242.144	148,70	2.4242.144	152,20
	C 20/25		F4	8	1	1.4241.244	153,70	2.4241.244	157,20
Beton für Außenbau- teile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	XC4, XF1	F3	22	1	1.5333.006	145,90	2.5333.006	149,40
	C 25/30		F3	16	1	1.5332.106	148,90	2.5332.106	152,40
	C 25/30		F4	22	1	1.5343.066	147,90	2.5343.066	151,40
	C 25/30		F4	16	1	1.5342.166	150,90	2.5342.166	154,40
	C 25/30		F4	8	1	1.5341.266	155,90	2.5341.266	159,40
WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton"	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	2	1.5333.009	150,60	2.5333.009	154,10
	C 25/30		F3	16	2	1.5332.109	153,60	2.5332.109	157,10
	C 25/30		F4	22	2	1.5343.019	152,60	2.5343.019	156,10
	C 25/30		F4	16	2	1.5342.119	155,60	2.5342.119	159,10
	C 25/30		F4	8	2	1.5341.219	160,60	2.5341.219	164,10
	C 30/37		F3	22	2	1.6533.007	151,90	2.6533.007	155,40
	C 30/37		F3	16	2	1.6532.107	154,90	2.6532.107	158,40
	C 30/37		F3	8	2	1.6531.207	159,90	2.6531.207	163,40
	C 30/37		F4	22	2	1.6543.077	154,90	2.6543.077	158,40
	C 30/37		F4	16	2	1.6542.177	157,90	2.6542.177	161,40
	C 30/37		F4	8	2	1.6541.277	162,90	2.6541.277	166,40
	Beton für Außen- bauteile mit direkter Beregnung und Frost, starker chemischer Angriff, hWe.		C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3°	F3	22	2	1.7833.014	162,60
C 35/45		F3	16		2	1.7832.114	165,60	2.7832.114	169,10
C 35/45		F3	8		2	1.7831.214	170,60	2.7831.214	174,10
C 35/45		F4	22		2	1.7843.074	165,60	2.7843.074	169,10
C 35/45		F4	16		2	1.7842.174	168,60	2.7842.174	172,10
C 35/45		F4	8		2	1.7841.274	173,60	2.7841.274	177,10
Anpumpschlämme				4		8329	189,90		

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn in mm	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeent- wicklung, normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwick- lung, kürzere Ausschal- fristen	
						Sorten- nummer	Preis €/m ³	Sorten- nummer	Preis €/m ³
INDUSTRIEFLÄCHEN mit Frost und Taumittelangriff (LP-Betone)									
Vertikale Außenbauteile	C 25/30 LP	XC4, XD1, XF3, XA1	F3	22	2	1.5933.011	163,10	2.5933.011	166,60
	C 25/30 LP		F3	16	2	1.5932.111	165,10	2.5932.111	168,60
	C 25/30 LP		F3	8	2	1.5931.211	170,10	2.5931.211	173,60
Horizontale Außenbau- teile, Außentrep- pen etc.	C 30/37 LP	XC4, XD3, XF4, XA3°, XM2	F3	22	2	1.6933.013	164,10	2.6933.013	167,60
	C 30/37 LP		F3	16	2	1.6932.113	168,10	2.6932.113	171,60
	C 30/37 LP		F3	8	2	1.6931.213	173,10	2.5931.213	176,60
ALLGEMEINER INDUSTRIEBAU									
Betonböden, flügelgeglättet kein Verschleißangriff	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F2/4	22	2	5.5343.009	154,10	6.5343.009	157,60
	C 25/30		F2/4	16	2	5.5342.109	158,10	6.5342.109	161,60
Betonböden, flügelgeglättet Verschleißbeanspru- chung durch gummibe- reifte Gabelstapler etc.	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XM2(OB)	F2/4	22	2	5.6543.007	162,80	6.6543.007	166,30
	C 30/37		F2/4	16	2	5.6542.107	165,80	6.6542.107	169,30
	C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3°, XM2	F2/4	22	2	Prüfalter 56 Tage*		2.7843.054	172,80
	C 35/45		F2/4	16	2	Prüfalter 56 Tage*		2.7842.154	175,80
C 30/37 PCE	XC4, XD1, XF1, XM2(OB)	F4	22	2	5.6543.010	165,80	6.6543.010	169,30	
		F4	16	2	5.6542.110	168,80	6.6542.110	172,30	
C 35/45 PCE	XC4, XD3, XF3, XA3°, XM2	F4	22	2	5.7843.074	170,60	6.7843.074	174,10	
		F4	16	2	5.7842.174	173,60	6.7842.174	177,10	
Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridan- griff	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1	F3	22	2	1.6533.010	153,90	2.6533.007	157,40
	C 30/37		F3	16	2	1.6532.110	156,90	2.6532.107	160,40
	C 30/37	XC4, XD2, XF3, XA2°	F4	22	2	1.6543.020	156,90	2.6543.020	160,40
	C 30/37		F4	16	2	1.6542.120	159,90	2.6542.120	163,40
	C 30/37		F4	8	2	1.6541.220	164,90	2.6541.220	168,40
	C 35/45	XC4, XD2, XF3, XA2°	F3	22	2	1.7733.064	163,90	2.7733.064	167,40
	C 35/45		F3	16	2	1.7732.164	166,90	2.7732.164	170,40
	C 35/45		F4	22	2	1.7743.072	166,90	2.7743.072	170,40
	C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3°	F4	16	2	1.7742.172	169,90	2.7742.172	173,40
	C 35/45		F4	8	2	1.7741.272	174,90	2.7741.272	178,40
C 35/45	F4		22	2	1.7843.074	170,60	2.7843.074	174,10	
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau im Trockenen	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	2	1.5343.028	152,90	2.5343.028	156,40
	C 25/30		F4	16	2	1.5342.128	155,90	2.5342.128	159,40
	C 25/30		F4	8	2	1.5341.228	160,90	2.5341.228	164,40
	C 30/37	XC4, XF1, XA1	F4	22	2	1.6343.029	153,90	2.6343.029	157,40
	C 30/37		F4	16	2	1.6342.129	156,90	2.6342.129	160,40
	C 30/37		F4	8	2	1.6341.229	161,90	2.6341.229	165,40

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn in mm	Überwachungsklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung, normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung, kürzere Ausschalfristen	
						Sortennummer	Preis €/m ³	Sortennummer	Preis €/m ³
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F5	22	2	1.5353.030	154,60	2.5353.030	158,10
	C 25/30		F5	16	2	1.5352.130	157,60	2.5352.130	161,10
	C 25/30		F5	8	2	1.5351.230	162,60	2.5341.230	166,10
	C 30/37		F5	22	2	1.6753.034	157,60	2.6753.034	161,10
	C 30/37		F5	16	2	1.6752.134	160,60	2.6752.134	164,10
	C 30/37		F5	8	2	1.6751.234	164,60	2.6751.234	168,10
STAHLFASERBETON 25 kg/m³ für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton									
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff, hWe.	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	2	1.5343.704	190,80	2.5343.704	194,30
	C 25/30		F4	16	2	1.5342.714	193,80	2.5342.714	197,30
	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1	F4	22	2	1.6543.705	193,80	2.6543.705	197,30
	C 30/37		F4	16	2	1.6542.715	196,80	2.6542.715	200,30
STAHLFASERBETON 30 kg/m³ für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton									
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff, hWe.	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	2	1.5343.804	196,80	2.5343.804	200,30
	C 25/30		F4	16	2	1.5342.814	199,80	2.5342.814	203,30
	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1	F4	22	2	1.6543.805	196,80	2.6543.805	200,30
	C 30/37		F4	16	2	1.6542.815	202,80	2.6542.815	206,30
KUNSTSTOFFFASERBETON (keine statische Anrechnung!) Mikro - oder Makrofasern								Preis auf Anfrage	

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn in mm	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeent- wicklung, normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwick- lung, kürzere Ausschal- fristen		
						Sorten- nummer	Preis €/m ³	Sorten- nummer	Preis €/m ³	
ALLGEMEINER LANDWIRTSCHAFTSBAU in Anlehnung an DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
	C 25/30 C 25/30	XC4, XF1, XA1	F3 F3	22 16	2 2	1.5333.009 1.5332.109	150,60 153,60	2.5333.009 2.5332.109	154,10 157,10	
	C 25/30 C 25/30 C 25/30		F4 F4 F4	22 16 8	2 2 2	1.5343.019 1.5342.119 1.5341.219	153,60 157,60 162,60	2.5343.019 2.5342.119 2.5341.219	157,10 161,10 166,10	
	C 30/37 LP C 30/37 LP C 30/37 LP		XD3, XF4, XA3°, XM2	F3 F3 F3	22 16 8	2 2 2	1.6933.013* 1.6932.113* 1.6931.213*	164,10 168,10 173,10	2.6933.013 2.6932.113 2.6931.213	166,60 169,60 174,60
	C 35/45 C 35/45		XD3, XF3, XA3°, XM2	F2/4 F2/4	22 16	2 2	1.7843.054* 1.7842.154*	165,60 168,60	2.7843.054 2.7842.154	169,10 172,10
	C 40/50	XC4, XD3, XF3, XA3°	F4	16	2			2.8842.150	Preis auf Anfrage	
	C 45/55 C 45/55		F4 F4	16 8	2 2			2.9842.155 2.9841.255	Preis auf Anfrage	
	C 50/60		F4	16	2			2.9842.160	Preis auf Anfrage	
<p>Auf diesen Flächen ist eine optimale Nachbearbeitung unumgänglich! Nach objektspezifischen Bedingungen (auch Wasserrecht) die dem Transportbetonunternehmen nicht bekannt sind, werden unterschiedliche Betone erforderlich. Eine entsprechende Fachplanung muss erfolgen. Werden dabei Betone nach DIN 11622 in entsprechende Expositions-klassen eingestuft und diese dann nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 bestellt, ist eine Lieferung nach Vorgabe möglich.</p> <p>*Prüfalter 56 Tage! Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.</p> <p>° Für Sulfatangriff bis zu einem Gehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2.000 mg/kg im Boden. Bei Anforderung XA3 sind nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u. ä.) erforderlich.</p>										
BETON NACH ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2)										
Beton für Pfeiler und Widerlager	C 30/37 C 30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F3 F3	22 16	2 2	1.6733.032 1.6732.132	154,90 157,90	2.6733.032 2.6732.132	158,40 161,40	
Beton für den Überbau, Sprühnebel	C 35/45 C 35/45	XC4, XD2, XF3, XA2	F3 F3	22 16	2 2	1.7733.033 1.7732.133	161,00 164,00	2.7733.033 2.7732.133	164,50 167,50	
Beton für Brücken-kappen	C 25/30 LP C 25/30 LP	XC4, XD3, XF4, XA1	F2 F2	22 16	2 2	1.5923.031 1.5922.131	Preis auf Anfrage			

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn in mm	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeent- wicklung, normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwick- lung, kürzere Ausschal- fristen	
						Sorten- nummer	Preis €/m ³	Sorten- nummer	Preis €/m ³
ESTRICHMISCHUNGEN (ohne Norm)									
Estrichmischungen (ohne Norm)	EM 30	300 kg	F2	8				8430	157,90
	EM 35	350 kg	F2	8				8435	162,30
	EM 40	400 kg	F2	8				8440	164,00
	EM 45	450 kg	F2	8				8445	167,90
SANDBETONMISCHUNGEN (ohne Norm)									
Sandbetonmischungen (ohne Norm)	SB 30	300 kg	F2	4				8330	160,80
	SB 40	400 kg	F2	4				8340	172,20
	SB 50	500 kg	F4	4				8350	193,50
	SB 60	600 kg	F4	4				8360	199,40
FILTER - UND EINKORNBETON									
Filter - und Einkornbetone	C 12/15		C1	22				8032	135,20
	C 12/15		C1	16				8016	138,20
	C 12/15		C1	8				8008	148,00
SAND UND KIES im Fahrmischer									
Kies	16-32 mm					zzgl. Frachtkosten (minu- tengenau) ab Ladung ITB bis Rückkunft Werk ITB € 1,50/Min.			39,90
Riesel	8-16 mm								39,90
Riesel	4-08 mm								41,90
Natursand	0-04 mm								47,90
MAUERMÖRTEL EN 998-2:2016									
Kalkmörtel	M5	9441							175,00
Zementmörtel	M10	9442							183,00
Mörtelkübel 200 l neu	mit Kranzulassung								125,00
Mörtel Fracht Mindermenge	Abnahmen unter 1 m ³ als Mindermenge (bei 0,8 m ³ fallen 0,2 m ³ x 90 € = 18 € an)								90,00
i-Betonsteine 160 x 80 x 80 cm Gewicht 2,4 t (nur Abholung)									80,00

KONDITIONEN ERGÄNZENDER LEISTUNGEN

ab Januar 2021

PREISBASIS

Die angegebenen Preise sind **Nettopreise ohne gesetzl. MwSt.**

Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

MINDERMENGEN

Bei Abnahme unter 5 m³ je Lieferung wird für die fehlende Menge ein Zuschlag pro m³ von **€ 25,00** berechnet.

WARTEZEIT/ENTLADEZEIT

Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m³ beträgt 10 Min.

Bei Überschreitung der Warte-/Entladezeit werden **€ 22,50/15 Min./Fahrmischer** berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 erlischt unsere Gewährleistung.

LIEFERBEREITSCHAFT

Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit).

Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten: Montag bis Freitag zwischen 18:00-22:00 Uhr berechnen wir einen Zuschlag von **€ 6,00/m³** Samstag zwischen 07:00-12:00 Uhr berechnen wir einen Zuschlag von **€ 12,00/m³**

ZUSATZMITTEL/ZUSATZSTOFFE

Zugabe von Verzögerern:

Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 3 Std.
€ 6,00/m³

Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 5 Std.
€ 9,00/m³

Sonstige Zusatzstoffe/Zusatzmittel:

Sollten Zusatzstoffe/Zusatzmittel bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung **€ 6,00/m³**.

Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.

RÜCKBETON

Recyclingkosten für zurückgenommenen Normalbeton **€ 70,00/m³**

RÜTTLERMIETE

Einsatzpauschale **€ 22,00 plus € 2,10/m³**

BETONPUMPEN

Von Schlauchpumpen bis 70 m Pumpen
Preis auf Anfrage

VERLÄNGERUNGSROHR

Pauschal **€ 85,00** nur für Konsistenzklasse F5/F6

FRACHT

Der Frachtanteil bei Beton beträgt **€ 25,00/m³**, bei Mauermörtel **€ 45,00/m³** und ist nicht skontierbar. Bei Lieferungen von Sand und Kies im Fahrmischer berechnen wir **€ 90,00/Std.** ab Werk bis Rückkunft Werk.

WINTERZUSCHLAG

Für alle Produkte vom 01.12. bis 15.03.
€ 6,50/m³

MAUTUMLAGE

€ 6,00/Lieferschein bzw. Fuhre

KLIMASCHUTZABGABE

0,50 €/m³

LIEFERSCHEINAUSDRUCK

Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle
Betongüten € 2,00

BGV VERORDNUNG

Gemäß BGV D29 §38 Abs. 1 ist das Ziehen
der Betone mittels Fahrmischer untersagt.

RECHNUNGSSTELLUNG

Die Abrechnung erfolgt direkt über uns
oder über den anerkannten Baustoffhandel
unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen
Geschäftsbedingungen. Mit dem Erschei-
nungsdatum dieser Preisliste verlieren alle
früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

GLEITKLAUSEL

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder
Zusatzmittelpreise während eines laufen-
den Liefervertrages erhöhen, werden die
Mehrkosten anteilmäßig weiter berechnet.
Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher
Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromat-
reduzierung, etc.) werden ab dem Datum ihrer
Einführung weiter berechnet.

HINWEISE

Bei Außentemperaturen unter -10°C bzw. über
+30°C können wir zugesagte Liefermengen und
die Einhaltung der genormten Betontemperatur
nicht gewährleisten.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der
Flugaschebelieferung zu Umstellungen der
Betonsorten oder Rezepturen gezwungen
sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden
Mehrkosten weiterzuberechnen.

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren
Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

VERWEIGERUNG DER ANNAHME

Wird die Annahme des bestellten Betons
verweigert oder zu spät abbestellt (min. 2 Std.
vor Lieferung), so gilt der Auftrag als ausge-
führt und wird berechnet.

REINIGUNG

Ein Waschplatz für Mischer und Pumpe sind
an der Abnahmestelle vom Käufer kostenlos
zur Verfügung zu stellen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN DER ISAR-TRANSPORTBETON GMBH (ITB)

FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN

Gültig ab 1. Januar 2021

I. GELTUNGSBEREICH

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Isar-Transportbeton GmbH (im folgenden ITB genannt) und dem Käufer, auch wenn auf diese in späteren Verträgen im Laufe der Geschäftsbeziehung nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Käufer, insbesondere bei Erteilung des Auftrages oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich zu.
- b. Ist der Käufer hiermit nicht einverstanden, so hat er dies in einem gesonderten Schreiben unverzüglich anzuzeigen. Die ITB behält sich für diesen Fall vor, die Annahme des Auftrages zurückzuziehen, ohne dass hieraus gegen die ITB Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- c. Sämtliche zwischen der ITB und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Nebenabreden und Zusicherungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit.
- d. Die Vertreter der ITB sind nicht bevollmächtigt Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von diesen Bestimmungen oder von dem vereinbarten Preis abweichen, zu vereinbaren.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages, welchem diese Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind alle Verkäufe und Lieferungen von Transportbeton und anderen Baustoffen. Bei vereinbarter Lieferung stellt die ITB das Gerät und das erforderliche Bedienungspersonal, behält sich jedoch vor, andere Firmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.

III. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- a. Unsere Angebote sind freibleibend sowie unverbindlich und gelten als geschlossen sobald wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung erfolgt ist.
- b. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IV. LIEFERUMFANG

- a. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- b. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das durch die ITB zuletzt versandte Bestätigungsschreiben.
- c. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffgüte bzw. die Angabe aller erforderlichen Beton-/Baustoffeigenschaften sowie die richtigen Mengen ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen ebenfalls zu seinen Lasten.
- d. Sämtliche Lieferungen durch die ITB erfolgen ab Werk oder an die vereinbarte Abnahmestelle. Wird die Abnahmestelle auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten.
- e. Bei Lieferung durch die ITB an die vereinbarte Stelle trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Das Transportfahrzeug muss in diesem Falle die vereinbarte Abnahmestelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich (bei Beton je m³ in höchstens 10 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

V. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- a. Wir sind bemüht, die mit dem Kunden vereinbarte Lieferzeit fristgerecht einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Lieferung unsere Anlage verlassen hat.
- b. Ausschließlich die Nichteinhaltung der verbindlich schriftlich vereinbarten Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB).
- c. Soweit sich durch von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung des übernommenen Auftrages erschwert oder verzögert, ist die ITB berechtigt, unter Ausschluss sämtlicher Schadensersatzansprüche des Käufers, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung

hinauszuschieben. Ist eine Lieferung/Restlieferung aufgrund von gleichen Umständen unmöglich, ist die ITB berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, politisch oder wirtschaftlich verhältnisbedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

VI. ABNAHME

- a. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins anerkannt.
- b. Bei verweigerter, verspäteter oder verzögerter Abnahme hat der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, Schadensersatz in Höhe von 15 % des Verkaufspreises zu leisten, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn durch die ITB oder den Käufer ein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird.

VII. GEFÄHRÜBERGANG

- a. Die Gefahr des zufälligen Untergang oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung ab Werk mit Verlassen des Werksgeländes auf den Käufer über.
- b. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über sobald das Fahrzeug bei der Ablieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- c. Verweigert der Käufer die Abnahme geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Wir gewährleisten, dass Betone/Baustoffe der ITB nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Feuchtigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.
- b. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziff. VI 1 als zur Abnahme bevollmächtigten Personen Beton/Baustoffe der ITB mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengen, verändern oder vermengen/verändern lassen, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung den Mangel des Baustoffes nicht herbeigeführt hat.
- c. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- d. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist – erkennbare Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffe oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Abnahme zu rügen. In diesem Falle hat der Käufer die Lieferung zwecks Nachprüfung unangetastet zu lassen.
- e. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB innerhalb von 14 Tagen nach Sichtbarwerden, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- f. Nichtkaufleute haben Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb eines Jahres ab Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- g. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis der ITB abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- h. Mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solche mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.
- i. Bei nicht form- und fristgemäßer Rüge gilt der Beton als genehmigt.
- j. Sollten berechnete und rechtzeitige Rügen hinsichtlich des Transportes des Betons erfolgen, ist der ITB in erster Linie Gelegenheit zu geben, die Arbeiten zu wiederholen bzw. eingetretene Schäden selbst zu beheben. Schlägt eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehl oder wird diese von der ITB verweigert, lebt das Recht des Käufers auf Minderung auf. Die Haftung der ITB ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB werden weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung oder Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens aus mangelhafter Lieferung, ausgeschlossen.
- k. Die Gewährleistung für Betone/Baustoffe der ITB beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmannes im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch die ITB.

IX. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die ITB als auch gegen deren Erfüllungs-/Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. In jedem Falle bleibt die Haftung durch die ITB nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung unberührt.

X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Grundsätzlich sind Rechnungen der ITB sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zuschläge für Leistungerschwierigkeiten, für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, die nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für die Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten bzw. in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisverhandlung vereinbart.
- b. Scheck- und Wechseleingaben gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der ITB und dem Käufer. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit Gutschrift auf das Konto der ITB als erfolgt.
- c. Erhöhen sich zwischen der Abgabe des Angebotes und seiner Ausführung die Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so ist die ITB ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden sollen.
- d. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch der ITB auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Kunde seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so kann die obliegende Leistung durch die ITB verweigert werden, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- e. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Die ITB ist gegenüber dem Kaufmann im Sinne des HGB berechtigt, schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften der ITB hat.

XI. SICHERUNGSRECHTE

- a. Die ITB behält sich das Eigentum an sämtlichen durch sie gelieferte Betone/Baustoffe bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der gesamten Saldoforderung gilt.
- b. Der Käufer darf die gelieferten Baustoffe weder Verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer die ITB unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Wahrung deren Rechte erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Gegenüber Dritten bzw. Vollstreckungsbeamten hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt der ITB hinzuweisen.
- c. Der Käufer darf den Beton/Baustoff der ITB im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- d. Der Käufer tritt, schon mit Abschluss des Kauflieferungsvertrages zwischen ihm und der ITB, die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab. Die Befugnis der ITB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die ITB verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall kann die ITB verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an die ITB aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- e. Die Verarbeitung der durch die ITB gelieferten Baustoffe durch den Käufer wird für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes stets für die ITB vorgenommen, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für die ITB entstehen. Werden die Baustoffe mit anderen, nicht der ITB gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der gelieferten Baustoffe zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für die ITB.
- f. Sollte der Käufer den Beton/Baustoff der ITB zusammen mit nicht zur ITB gehörender Waren bzw. hergestellten Sachen verkaufen oder den Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden, beweglichen Sache verbinden, vermengen oder vermischen und dafür eine Forderung erwerben, welche auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er gegenüber der ITB schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in voller Höhe im Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Dies gilt im gleichen Umfang auf etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung des Betons/Baustoffes und in Höhe der gesamten offenstehenden Forderung der ITB. Die ITB nimmt die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf Verlangen hat der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung, mit der Aufforderung die Höhe der offenen Ansprüche an die ITB zu bezahlen, bekannt zu geben. Die ITB ist berechtigt, die Nacherwerber jederzeit auch selbst von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung einzuziehen.
- g. Auf Verlangen des Käufers wird die ITB die ihnen zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die offenen Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.
- h. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die ITB gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

XII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

- a. Den Beauftragten der ITB (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

XIII. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsverhältnisse ist Wolfratshausen. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz, nach unserer Wahl der Sitz unseres Lieferwerkes, zuständig ist. Die ITB ist berechtigt am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- b. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XIV. SONSTIGES

- a. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden an Dritte, aus den mit der ITB geschlossenen Verträgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die ITB.
- b. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der übrigen Vereinbarung zwischen der ITB und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.



**SCHNELL
PÜNKTLICH
ZUVERLÄSSIG**

ISAR-TRANSPORTBETON GMBH

Weidenweg 1 (Gewerbegebiet Fiechtner See) • 82549 Königsdorf-Wiesen

Tel.: +49 8171 5299-10

Fax: +49 8171 5299-14

E-Mail: info@isar-transportbeton.de

WWW.ISAR-TRANSPORTBETON.DE